

# STATUTEN

## Art. 1 Name und Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen "Fachkonferenz öffentliches Beschaffungswesen (FöB)" besteht ein ständiges Koordinations- und Verbindungsorgan zwischen den Verantwortlichen für das öffentliche Beschaffungswesen aller Schweizer Kantone.
- <sup>2</sup> Die Konferenz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Rechtsfähigkeit.
- <sup>3</sup> Der Sitz der Konferenz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK).

## Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Die Konferenz vertritt die gemeinsamen Interessen der Kantone im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, unterstützt und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern sowie zwischen Bund und Kantonen. Sie fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch.
- <sup>2</sup> Sie kann in Abstimmung mit der BPUK Projekte im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens betreuen, führen oder sich an solchen beteiligen. Hierzu kann sie Arbeitsgruppen bilden.
- <sup>3</sup> Sie kann zu Fragen, die im Interessenbereich der Mitglieder und der Kantone liegen, Stellung nehmen oder Empfehlungen abgeben.
- <sup>4</sup> Sie steht der BPUK für die Bearbeitung von Fachfragen unterstützend zur Verfügung.

## Art. 3 Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Konferenzmitglieder sind die für das öffentliche Beschaffungswesen der Schweizer Kantone verantwortlichen Fachpersonen sowie deren Stellvertreter.
- <sup>2</sup> Fachpersonen des Fürstentums Liechtenstein können der Konferenz beitreten und damit den Kantonsmitgliedern gleichgestellt werden.
- <sup>3</sup> Die Anzahl der Mitglieder pro Kanton ist auf zwei Personen beschränkt.

## Art. 4 Stimmrecht

- <sup>1</sup> Jeder Kanton hat eine Stimme.
- <sup>2</sup> Die Konferenz beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen, mit Ausnahme der Statutenänderung (Art. 16) und der Auflösung der Körperschaft (Art. 17).
- <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe der Konferenz sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisoren

#### **Art. 6 Hauptversammlung**

<sup>1</sup> Die Kompetenzen der Hauptversammlung sind:

- a) Genehmigung der Statuten
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Revisoren
- c) Genehmigung des Jahresberichts
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Beiträge der Kantone
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Genehmigung des Dienstleistungsauftrags
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung der Körperschaft

<sup>2</sup> Die Hauptversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Weitere Versammlungen zur Behandlung von Sachgeschäften werden bei Bedarf oder innert zwei Monaten auf Begehren von mindestens fünf Mitgliedern einberufen

#### **Art. 7 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie aus den übrigen von der BPUK gewählten Kantonsdelegierten der ausserparlamentarischen Kommission "Beschaffungswesen Bund-Kantone (KBBK)".

<sup>2</sup> Sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind, fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

#### **Art. 8 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle der BPUK ist für die fachliche und administrative Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie des Vorstandes zuständig.

<sup>2</sup> Sie führt die Kasse der Konferenz und legt der Hauptversammlung die Jahresrechnung sowie das Budget zur Genehmigung vor.

#### **Art. 9 Revisoren**

<sup>1</sup> Den beiden Revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht mit dem Antrag zur Annahme der Rechnung und zur Entlastung von Vorstand und Geschäftsstelle.

#### **Art. 10 Ausserparlamentarische Kommission KBBK**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident ist zugleich Leiterin oder Leiter der Delegation der Kantone in der ausserparlamentarischen Kommission für das Beschaffungswesen Bund-Kantone (KBBK).

<sup>2</sup> Aufgaben und Kompetenzen der kantonalen Delegationsleitung sowie der übrigen Kantonsdelegierten der KBBK sind gemäss Pflichtenheft des Interkantonalen Organs über das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) sowie gemäss Geschäftsreglement der KBBK festgelegt.

#### **Art. 11 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre für alle Funktionen.

<sup>2</sup> Wiederwahlen sind möglich.

#### **Art. 12 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### **Art. 13 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Die Konferenz wird durch Doppelunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds verpflichtet.

<sup>2</sup> Für Verpflichtungen finanzieller Art bedarf es der Unterschrift der Geschäftsstelle der BPUK.

#### **Art. 14 Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Körperschaft haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 15 Finanzen**

<sup>1</sup> Die in den Organen tätigen Personen arbeiten ehrenamtlich. Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

<sup>2</sup> Spesen gehen zu Lasten der einzelnen Konferenzmitglieder.

<sup>3</sup> Von jedem Kanton wird für die Tätigkeiten der Konferenz jährlich ein Sockelbeitrag von 500 Franken sowie ein von der Hauptversammlung festgelegter variabler Beitrag pro Kantonseinerin und Kantonseinswohner erhoben.

<sup>4</sup> Projekte, die im Rahmen der Konferenz für alle Kantone gemeinsam realisiert werden, sind in Absprache mit der BPUK zu finanzieren.

<sup>5</sup> Die Leistungen der Geschäftsstelle werden zwischen der Konferenz und der BPUK mit separatem Vertrag geregelt und über das ordentliche Budget der Konferenz finanziert.

#### **Art. 16 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können geändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### **Art. 17 Auflösung der Körperschaft**

<sup>1</sup> Für die Auflösung der Körperschaft bedarf es drei Viertel aller Kantonsstimmen.

<sup>2</sup> Allfälliges Vermögen fällt anteilmässig zurück an die Kantone.

**Art. 18 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 23. November 2012 beschlossen und treten sofort in Kraft.

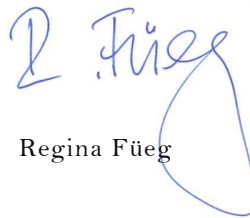
**FACHKONFERENZ ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN (FÖB)**

**Präsident:**



Alberto Crameri

**Geschäftsführerin:**



Regina Füg